

**Satzung für den Verein der Freunde und Förderer der Friedrich-Schelling-Schule Grund- und
Hauptschule mit Werkrealschule 74354 Besigheim
Neufassung vom 7. 12.2003**

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Friedrich-Schelling-Schule Besigheim" (2) Er hat seinen Sitz in Besigheim am Neckar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Schule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu unterstützen und die Verständigung zwischen Schule und Elternhaus zu fördern.
- (2) Der Verein ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Friedrich-Schelling-Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen auch solche kultureller Art - die im Aufgabenbereich einer modernen Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule förderungswürdig sind.
- (3) Er strebt die Zusammenarbeit zwischen der Friedrich-Schelling-Schule und Elternhaus, zwischen Verein, Schule und anderen Einrichtungen und Organisationen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, sowie die Pflege und Intensivierung der Kontakte zu örtlichen Betrieben.

§3 Durchführung des Vereinszwecks und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein bezieht seine Mittel aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden und Veranstaltungen die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein dürfen sie keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Unterstützung der Friedrich-Schelling-Schule bei der Durchführung von Veranstaltungen, bei der Anschaffung von pädagogischen Hilfsmitteln und bei der Verwirklichung sozialer Aufgaben.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören: natürliche und juristische Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Sie beginnt mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung vier Wochen vor Ende eines Kalenderjahres.
- (4) Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, seine Satzungsbestimmungen oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse der Organe missachten, können mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung der Betroffenen.
- (5) Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschieden sind, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Vereinsämter und haben die Vereinsunterlagen unverzüglich an den Vorstand bzw. einen von diesem beauftragten Dritten herauszugeben.

§5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich Beiträge zu leisten, die ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks eingesetzt werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist im Voraus bis spätestens 31. März des Jahres

zu entrichten.

(3) Bei einem Beitritt mit Schuljahresbeginn wird für das laufende Kalenderjahr der hälftige Beitrag fällig.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen sind.

(3) Die Niederschriften der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

(4) Einsprüche gegen eine Niederschrift sind nur innerhalb von 4 Wochen nach Zugänglichmachung zulässig.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,

b) die Wahl von 2 Kassenprüfern; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören,

c) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts

d) die Entlastung des Vorstands.

e) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

f) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,

g) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan

h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(2) Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich bis spätestens 30. November statt. Sie sind vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.

(3) In der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen (nicht anwesende Mitglieder) gewertet. Abstimmungen und Wahlen können per Handzeichen erfolgen, sofern nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes beantragt wird

(5) Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(2) Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und Fachberater / Sachverständige hinzuziehen.

(3) Der Vorstand lädt zu seinen Sitzungen die Schülersprecher ein. Sie haben beratende Funktion.

(4) Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Schatzmeister

d) dem Schriftführer

e) Beisitzer

(5) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(6) Die Wahl des Vorstands erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.

(7) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Wahl von Nachfolgern.

(8) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als

die Hälfte der (nach §8 (4)) geschäftsführenden Mitglieder anwesend ist. (9) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich.

§9 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister besorgt die laufenden Kassengeschäfte im Rahmen der geltenden Richtlinien und der gefassten Beschlüsse. Er fuhr Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über alle Ausgaben beschließt der Vorstand.
- (2) Alljährlich spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung hat der Schatzmeister dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins, die von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist, fällt das Vermögen der Stadt Besigheim als Schulträger der Friedrich-Schelling-Schule Besigheim zu mit der Bestimmung, dass es nur für gemeinnützige Zwecke gemäß § dieser Satzung zu verwenden ist.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim in Kraft.

Redaktionelle Hinweise:

- (1) In dieser Satzung wird allein aus sprachlichen Gründen bei der Bezeichnung von persönlichen Funktionen lediglich die männliche Form verwendet. Es versteht sich von selbst, dass immer auch Frauen Trägerinnen der entsprechenden Funktion sein können (z.B. die Vorsitzende, die Schatzmeisterin o. ä.).
- (2) Diese Satzung enthält die Korrekturvorschläge des Amtsgerichtes Besigheim (Herr Karnahl) sowie des Finanzamtes Bietigheim- Bissingen

Besigheim, den 21. April 2004